

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 20 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 29 Brumaire IX.

Vollziehungsrath.

Botschaft des Vollz. Raths an den gesetzgebenden Rath, vom 19. November.

B. Ge sch ge ber!

Die Neutralität und die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes haben für die ganze Nation ein so hohes Interesse, daß der Vollziehungsrath sich beeilet, Ihnen Bürger Ge sch ge ber, die von seinem anserordentlichen Gesandten Bürger Glaire, über diesen wichtigen Gegenstand erhaltene frohe Nachrichten mitzutheilen.

Der erste Consul der fränkischen Republik hat unserm Gesandten in einer ihm ertheilten Privataudienz die feierliche und bestimmte Versicherung gegeben: daß der offensive Traktat von 1798 zerrichtet und durch ein neues, auf die ehemalige Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz gegründetes Bündnis ersetzt werden soll. Dieser Zusicherung ward beygefügt, daß bei dem bevorstehenden Friedenscongres nicht nur eine Gesandtschaft von unserer Republik werde Zutritt erhalten, sondern daß sich die fränkische Regierung äußerst werde angelegen seyn lassen, daß unsere Neutralität und Unabhängigkeit auch von den andern contrahierenden Mächten, so wie von ihr, anerkannt werde.

Der Vollziehungsrath ist überzeugt, daß Sie, Bürger Ge sch ge ber, die Freude, die dieser Bericht verursacht und die Hoffnung mit ihm theilen werden, daß die gegenwärtige Regierung von Frankreich durch ihre Gesinnungen von Gerechtigkeit, Billigkeit und Freundschaft gegen unsere Republik, alles beytragen werde, um unserm Vaterland jene Ruhe und Glückseligkeit wieder zu verschaffen, die ihm das im

Jahr 1798 abgedrungene Schutz- und Trutz-Bündnis entzogen hat.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Vollziehungsrath,
Zimmermann.

Der Interims-General-Secretär,
Briatte.

Gesetzgebender Rath, 10. Nov.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird.

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Säntis.

Im Distrik St. Gallen.

Das Zeughaus in der Stadt St. Gallen, ist für 8000 Fr. geschätzt. Da die Stadt St. Gallen für einen Depot von Waffen in dem östlichsten Theil der Schweiz sehr gut gelegen und der schicklichste Ort dazu ist, so wäre es ungereimt, dieses schon eingerichtete, und hoffentlich nicht mehr lange leere Zeughaus zu veräußern.

Das Baadhaus in St. Gallen, für 7272 Fr. geschätzt und von 87 Fr. Abtrag. Bei gutem Erlös zeigen sich keine besondern Hindernisse gegen diese Veräußerung.

Im Distrik Unter-Rheinthal.

Die Landvogtey zu Rheineck; ein Haus, ein Stadel und ein Garten: für 5810 Fr. geschätzt: wann diese angenehme Wohnung nicht weit unter ihrem Werth veräußert werden soll, so muß der Erlös die Schätzung beträchtlich übersteigen.

Die Landschreiberey allda: ein Haus, ein Stadel, eine Trotte, ein Garten, eine Zuch. Acker und eine Zuch. Neben: für 8727 Fr. geschäzt und von 290 Fr. Ertrag. Dieses Gut ist in gleichem Fall wie das vorherige.

Ein kleiner Garten bey Rheinek für 48 Fr. geschäzt, und von 12 bz. Ertrag.

Zwey Acker im Bauhoff und ein Acker in der Egg, wiese: zusammen für 436 Fr. geschäzt.

Zwey Acker auf der Kruft, sammt 3/4 Wies, jenseits Rheins: für 363 Fr. geschäzt.

Ein Stück Reben von 10 Bürten Stickel am schwarzen Berg, sammt etwas Wiesboden auf dem Ried: für 1090 Fr. geschäzt.

Diese Grundstücke sind ebenfalls zu gering angesezt, besonders die Reben, welche ungefähr das doppelte ihrer Schätzungen werth sind; die Veräußerung der jenseits Rheins liegenden Grundstücke ist zweckmässig und die der diesseitigen mag auf einer Versteigerung versucht werden, da nun doch einmal verkauft werden müßt.

Auf diese Anzeigen hin, glaubt die Commission folgendes Dekret vorschlagen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Völlz. Raths vom und nach angehörttem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismässige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

b e s c h l e f t:

Im Canton Säntis können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge versteigert werden:

Im Distrikt St. Gallen: Das Baadhaus zu St. Gallen.

Im Distrikt Unter rheinthal: Die Landvogtey zu Rheinek nebst Stadel und Garten. Die Landschreiberey allda, nebst Stadel, Trotte, Garten, eine Zuch. Acker und eine Zuch. Reben. Ein kleiner Garten bey Rheinek. Zwey Acker im Bauhoff. Ein Acker in der Eggwies. Zwey Acker auf der Kruft, sammt 3/4 Wies jenseits Rheins. Ein Stück Reben von 8 Bürten Stickel. Ein Stück Reben von 10 Bürten Stickel am Schwarzenberg, sammt etwas Wiesboden auf dem Ried.

Am 11. Nov. war keine Sitzung;

Gesetzgebender Rath, 12. Nov.

Präsident: F u e s l i.

Die Civilgesetzgebungskommission schlägt folgende Botschaft an den Völlz. Rath vor, die angenommen wird:

B. Völlz. Räthe! Die hier beysfolgende Bittschrift des Hs. Mr. Bütschly von Oberbipp, Canton Bern, sammt ihren Beylegen stellt deutlich dar, daß der Bittsteller in dem mit Hans Rohrer von Gründel, obwaltenden Rechtshandel zum siebentenmal vor den richterlichen Behörden erschienen sey, und nun da dieses zum achtenmal vor einem Schiedstribunal geschehen sollte, sich gegen Unformlichkeiten beklagt, die nach seinem Vorgeben, bey der Auswahl der Schiedsrichter vorgenommen seyen. Da der gesetzgebende Rath seiner einen Bitte, daß für diesen Fall eine Ausnahme von dem noch bestehenden Gesetze vom 20. Horn. 1800, statt haben möchte — nicht entsprechen kann, so ladet er Sie B. V. R. ein, seine zweyte mit desto grösserer Aufmerksamkeit untersuchen zu lassen, die darin besteht, daß nicht der Vater Johann Faus, sondern der Sohn Joh. Faus, Agent von Oberbipp, unter die Anzahl der vom Distriktsgericht Ballstall gewählten 5 Mitglieder gesetzt werden müsse.

Da laut dem Auszug des Ballstaller-Gerichtsprotokoll vom 24. Apr. 1800 der Joh. Faus, Agent, als Schiedsrichter bezeichnet ist; da der Bittsteller diesen als Schiedsrichter anerkannte, so stand es nachher nicht mehr in der Willkür des Distriktsgerichts, den Vater an seine Stelle zu ernennen; und sollte sich dasselbe in der Person geirrt haben, so muß ganz natürlich den Partheyen das Recht offen stehen, wenn das Gericht seinen Irrthum durch einen andern Vorschlag verbessern will, Einwendungen machen zu dürfen.

Der gesetzgebende Rath weist Ihnen daher diesen Gegenstand in der Absicht zu, damit dem Bittsteller, wenn sein Vorgeben begründet ist, entsprochen, oder dem gesetzgebenden Rath die weitere Anzeige über diese Sache mitgetheilt werde.

Das vor einigen Wochen durch den Völlz. Rath vorgeschlagene neue Abgabensystem, worüber die Finanzcommission einen Bericht erstattet hatt (die beyde einweilen noch nicht gedruckt werden dürfen), wird in Berathung genommen.

Egg erhält für 10 Tag Urlauberklärung.

Gesetzgebender Rath, 13. Nov.

Präsident: Fueßli.

Folgende Botschaft des Volkz. Rathes wird verlesen und an die Civilgesetzgebungscommission gewiesen:

B. Gesegeber! Die an Sie gerichtete und hier beygeschlossene Botschrift des B. Joh. Affolter von Linzigen C. Bern, worin derselbe um die Erlaubniß anhält, seine Richter zu hchrathen, hat der Volkz Rath. der nöthigen Prüfung unterzogen; und die daher eingegangenen Erfundigungen beweisen, daß die in derselben angeführten Thatsachen auf Wahrheit beruhen, welches Ihnen der Volkzieh. Rath anzeigen zu müssen glaubt.

Der B. Albert Müller von Schwelsbach, Cant. Fryburg, übersendet Bemerkungen über die Abgaben der zwey letzteren Jahre und über ein neues Auflagensystem. Sie werden der Finan; commission überwiesen.

Die Discussion über das neue Auflagensystem, wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Polizey, commission überwiesen:

B. G.! Das Gesetz vom 29. Weinm. 98, mit dessen Abänderung Ihr gegenwärtig beschäftigt seyd, enthält neben der Botschrift über die Niederlassung der Fremden, auch eine Bestimmung über die Aufnahme derselben in's helvetische Bürgerrecht, wodurch der 22te Constitutionsartikel erläutert und dessen Vollziehungs-Art festgesetzt werden sollte. Da es dem Volkz. Rath angemessen schien, diese beyden Gegenstände, die unter sich wesentlich verschieden sind, abgesondert zu behandeln, so hat er in seiner Botschaft vom 1. Herbstm., welche zur Abänderung jenes Gesetzes, die Veranlassung gab, nur den ersten berührt, und soll nun Eure Aufmerksamkeit auch auf den letztern richten, worüber nach der Zurücknahme des Gesetzes vom 29. Weinm. ebenfalls eine Verfügung nothwendig wird.

Dieses Gesetz hatte den 20sten Constitutionsartikel durch welchen dem Fremden nach einem 20jährigen Aufenthalt in Helvetien, das Staatsbürgerrecht zugesichert wird, ganz unerwarteter Weise eine rückgehende Wirkung gegeben, indem es diesen Aufenthalt nicht erst von der Constitutionsannahme, sondern von jedem früheren Zeitpunkte her, berechnen ließ. Dem zufolge haben bis dahin hundert und ein und neunzig Fremde, deren nach den Beruffarten geordnetes Verzeichniß hier beygelegt ist, von der Vollziehungsgewalt Bürgerbriefe er-

halten, nachdem die geschehene Erfüllung der constitutionellen Vorschrift von ihnen gehörig erwiesen worden ist, und wenn ihre Anzahl nicht beträchtlicher erscheint, so ist dieses lediglich dem Mangel an Aufsicht von Seite der Municipalitätsbehörden, so wie der irrsigen Meynung mancher Fremden, als wenn ihr Bürgerrecht durch die im Jahr 1798 statt gehabte Zulassung zum allgemeinen Eid schwure hinlänglich anerkannt wäre, einzuschreiben.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Stück 127.)

A u s g a b e n.

III.

Rechnung des Finanzministers. 1. May bis 31. Dec. 1798.

Tit.	Bezoldungen der Angestellten bey der Canzley.	L.
1.	6186	- -
2.	836	- -
3.	858	2 -
4.	1401	- -
5.	683	7 -
	9964	9 -

IV.

Rechnung des Finanzministers vom 1. Jan. bis 30. Juni 1799.

Tit. 1.	Bauunkosten zu Einrichtung der Canzleyen.	565	x	-
2. a.	Mobilien für die Canzley Transport nach Bern ic.	811	2	4
b.	Feuer und Licht.	95	13	-
c.	Schreibmaterialien ic.	1562	1	4
d.	Bezoldungen.	9014	-	-
3.	Reise- und Augenscheinskosten.	1685	18	-
4.	Für Betreibung der Bergwerke.	2914	-	-
5.	Unterhaltungskosten der Nationaldomainen.	152	7	-
7.	Kosten über die Vorarbeiten zur Liquidation der Behenden und Grundzinsen.	2908	19	65
		19709	2	2